

1971	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1971	Nr. 129
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 71	Drittes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz-KOV — 3. AnpG-KOV) 830-2, 833-1, 830-1-3	1985
15. 12. 71	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-5	1991

Drittes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Drittes Anpassungsgesetz-KOV — 3. AnpG-KOV)

Vom 16. Dezember 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Schwerbeschädigten und Berechtigten nach Absatz 4 werden ferner Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten gewährt. Für diese Leistungen gelten die Vorschriften über die Heil- und Krankenbehandlung mit Ausnahme des Absatzes 1 entsprechend.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8; in dem neuen Absatz 6 werden die Worte „nach den Absätzen 2 und 4“ durch die Worte „nach den Absätzen 2, 4 und 5“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stationäre Behandlung in einem Badeort (Badekur) kann Beschädigten unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 6 und 7 gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Ver-

schlechterung des Gesundheitszustandes oder dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Wird die Badekur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 gewährt, so sollen Gesundheitsstörungen, die den Erfolg der Badekur beeinträchtigen können, mitbehandelt werden.“

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 „§ 10 Abs. 1, 2, 5 und 6“ durch „§ 10 Abs. 1, 2, 6 und 7“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird „§ 10 Abs. 4, 5 und 6“ durch „§ 10 Abs. 4, 6 und 7“ ersetzt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III kann eine Badekur gewährt werden, wenn sie den Beschädigten mindestens seit zwei Jahren dauernd pflegen und die Badekur zur Erhaltung ihrer Fähigkeit, den Beschädigten zu pflegen, erforderlich ist. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.“

4. In § 14 wird die Zahl „74“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verursachen die anerkannten Folgen der Schädigung außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche, so sind die dadurch entstehenden Kosten mit einem monatlichen Pauschbetrag von 10 bis 65 Deutsche Mark zu ersetzen. Der Pauschbetrag ergibt sich aus der Multiplikation von einer Deutschen Mark mit

der auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24a Buchstabe c für den jeweiligen Verschleißtatbestand festgesetzten Bewertungszahl; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden, und zwar bis 0,49 Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an nach oben. Übersteigen in besonderen Fällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig."

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden die Worte „(§ 30 Abs. 4 letzter Satz)“ durch die Worte „(§ 30 Abs. 5 Satz 1)“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
- d) In Absatz 8 wird „§ 10 Abs. 6“ durch „§ 10 Abs. 7“ ersetzt.

7. § 17a erhält folgende Fassung:

„§ 17a

Führt eine notwendige Maßnahme der Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage des Beschädigten, so kann eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden; sie soll im allgemeinen 70 Deutsche Mark täglich nicht übersteigen. Die Beihilfe kann auch gewährt werden, wenn die Einkünfte einschließlich des Einkommensausgleichs infolge bestehender, unabwendbarer finanzieller Verpflichtungen nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Beihilfe ist jedoch nicht zu gewähren, soweit die finanziellen Belastungen auf einer Verpflichtung beruhen, durch die die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung verletzt worden sind."

8. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zwingende Gründe“ durch die Worte „unvermeidbare Umstände“ ersetzt.
9. In § 18a Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Ausstellung eines Bundesbehandlungsscheines (§ 18b) gilt als Antrag.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
10. In § 18b werden in Satz 1 die Worte „, den die für die Durchführung der Heil- oder Krankenbehandlung zuständige Krankenkasse ausgestellt hat“ gestrichen.
11. In § 18c erhält Absatz 6 folgende Fassung:
„(6) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen öffentlich-rechtlicher Leistungsträger, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt oder gekürzt werden, weil nach den §§ 10 bis 24a Leistungen für denselben Zweck vorgesehen sind. Erbringt ein anderer

öffentlich-rechtlicher Leistungsträger eine Zuschuß- oder sonstige Geldleistung nicht, weil bereits auf Grund dieses Gesetzes eine Sachleistung gewährt wird, so hat er den Betrag der Aufwendungen zu ersetzen, den er sonst als Leistung gewährt hätte. Satz 2 gilt nicht, wenn die zu behandelnde Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt ist oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden ist."

12. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Ersatzansprüche nach § 18c Abs. 6 und den §§ 19 und 20 sowie Ansprüche auf Rückerstattung des nach diesen Vorschriften geleisteten Kostenersatzes verjähren in zwei Jahren.“

13. In § 25a Abs. 4 Nr. 3 wird hinter dem Wort „Bundessozialhilfegesetzes“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz „mindestens jedoch in Höhe von 130 Deutsche Mark.“ gestrichen.

14. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen; dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen zu berücksichtigen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu sechs Monaten. Bei jugendlichen Beschädigten (§ 34) ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt. Für erhebliche äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nachweislich“ durch das Wort „nachweisbar“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „612“ durch die Zahl „650“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Bruttoeinkommen) und dem höheren Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte (Vergleichseinkommen). Allgemeine Grund-

- lage zur Ermittlung des Vergleichseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen des Bundes. Werden die Erhebungen des Statistischen Bundesamtes herangezogen, so sind jeweils mit Wirkung vom 1. Januar die am 1. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres bekannten Ergebnisse zugrunde zu legen."
- e) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
- „(5) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- | | |
|--|--------------------|
| um 50 und 60 vom Hundert | 149 Deutsche Mark, |
| um 70 und 80 vom Hundert | 234 Deutsche Mark, |
| um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit | 351 Deutsche Mark. |
- Übersteigen die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung die Beträge des Satzes 1, so gelten diese als Einkommensverlust; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen.“
- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
- „(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:
- a) welche Vergleichsgrundlage und in welcher Weise sie zur Ermittlung des Einkommensverlustes heranzuziehen ist,
 - b) wie der Einkommensverlust bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung zu ermitteln ist,
 - c) was als derzeitiges Bruttoeinkommen gilt und welche Einkünfte bei der Ermittlung des Einkommensverlustes nicht berücksichtigt werden.“
15. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von	68 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert von	90 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert von	123 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert von	156 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert von	215 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert von	260 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von	311 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von	351 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 14 Deutsche Mark.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	41 Deutsche Mark,
Stufe II	83 Deutsche Mark,
Stufe III	124 Deutsche Mark,
Stufe IV	166 Deutsche Mark,
Stufe V	207 Deutsche Mark,
Stufe VI	249 Deutsche Mark.“
16. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- | | |
|------------------------|---------------------|
| um 50 vom Hundert | 156 Deutsche Mark, |
| um 60 vom Hundert | 156 Deutsche Mark, |
| um 70 vom Hundert | 215 Deutsche Mark, |
| um 80 vom Hundert | 260 Deutsche Mark, |
| um 90 vom Hundert | 311 Deutsche Mark, |
| bei Erwerbsunfähigkeit | 351 Deutsche Mark.“ |
17. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Hausgeld“ gestrichen.
18. In § 33a Satz 1 wird die Zahl „37“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
19. § 33b Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. nichteheliche Kinder, vom männlichen Beschädigten jedoch nur, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist.“
20. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Zahl „140“ durch die Zahl „149“ und in Satz 2 die Worte „238, 337, 435 oder 563 Deutsche Mark“ durch die Worte „253, 358, 462 oder 598 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „61“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
21. § 37 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
- „Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Bezüge, die durch Sonderleistungen im Sinne

- des § 60 a Abs. 6 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt."
22. In § 40 wird die Zahl „198“ durch die Zahl „210“ ersetzt.
23. § 40 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von vier Zehntel des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages, jedoch höchstens 325 Deutsche Mark monatlich. Ein Schadensausgleich ist nur zu gewähren, wenn die Witwe die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. § 41 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „hätte“ das Wort „(Vergleichseinkommen)“ eingefügt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit (§ 35) oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so gilt, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 als Vergleichseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.“
 - In Absatz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
24. § 41 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgleichsrente kann auch gewährt werden, wenn einer Witwe aus anderen zwingenden Gründen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht möglich ist.“
 - In Absatz 2 wird die Zahl „198“ durch die Zahl „210“ ersetzt.
25. In § 44 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Witwenrente“ durch das Wort „Witwenversorgung“ ersetzt.
26. In § 45 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „uneheliche“ durch das Wort „nichteheliche“ ersetzt.
27. In § 46 werden die Zahl „55“ durch die Zahl „58“ und die Zahl „104“ durch die Zahl „111“ ersetzt.
28. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „98“ durch die Zahl „104“ und die Zahl „135“ durch die Zahl „144“ ersetzt.
29. In § 48 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „eines Erwerbsunfähigen oder“ die Worte „wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch“ und hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „§ 40 a Abs. 3 Satz 2 gilt.“
30. § 51 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahl „245“ durch die Zahl „260“ und die Zahl „166“ durch die Zahl „176“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Zahl „49“ durch die Zahl „52“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „39“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Zahl „153“ durch die Zahl „163“ und die Zahl „110“ durch die Zahl „117“ ersetzt.
31. In § 56 Satz 2 werden die Worte „die Höchstbeträge des Berufsschadens- und Schadensausgleichs (§ 30 Abs. 3 und § 40 a Abs. 1)“ durch die Worte „der Höchstbetrag des Berufsschadensausgleichs (§ 30 Abs. 3), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 5), der Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs. 1)“ ersetzt.
32. § 60 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4 werden das Wort „Durchschnittseinkommen“ durch das Wort „Vergleichseinkommen“ ersetzt und in Buchstabe a die Worte „mit ungerader Jahreszahl“ gestrichen.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Durchschnittseinkommen“ durch das Wort „Vergleichseinkommen“ ersetzt.
33. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Durchschnittseinkommen“ durch das Wort „Vergleichseinkommen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Schwerstbeschädigtenzulage, wenn deren Stufe in den letzten zehn Jahren seit Feststellung unverändert geblieben ist; Veränderungen durch Änderungen der Rechtsgrundlage bleiben unberücksichtigt.“
 - Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 5 Satz 1 genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufes zuzumuten wäre. Eine Minderung des nach § 30 Abs. 5 Satz 2 festgestellten Einkommensverlustes auf höchstens die Beträge nach § 30 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.“

34. § 64 e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stehen einer Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang besondere Gründe entgegen, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Teil-Versorgung nach Maßgabe des § 64 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gewährt werden. Bei der Gestaltung der Versorgung sind die gegebenen Besonderheiten, zu denen auch die Möglichkeiten der Aufklärung des Sachverhalts gehören, zu berücksichtigen. § 64 d Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden. Besondere Gründe im Sinne des Satzes 1 sind im allgemeinen gegeben, wenn

- a) die Leistungen des fremden Staates für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder entsprechende Sozialleistungen die Leistungen nach diesem Gesetz oder das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer des Aufenthaltsstaates das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei Inkrafttreten des Dritten Anpassungsgesetzes nicht unerheblich unterschreiten

oder

- b) der fremde Staat Renten nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf eigene Renten anrechnet

oder

- c) zu besorgen ist, daß den Kriegsoffern oder Gruppen von Kriegsoffern in einem Staat aus Gründen, die die Kriegsopfer nicht zu vertreten haben, auf Dauer keine Versorgung in dem in § 64 Abs. 1 bezeichneten Umfang gewährt werden kann.“

35. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), zuletzt geändert durch das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 508)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 1969 vom 18. April 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 793),“ ersetzt.

36. Dem § 83 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit erbracht werden oder zu erbringen wären.“

37. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.“

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung

§ 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Worte „Auf die Rückerstattung kann verzichtet werden, wenn sie“ durch die Worte „Die Rückerstattungsschuld kann nur erlassen werden, wenn die Rückerstattung“ ersetzt.

2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Forderungen auf Rückerstattung können nur

- a) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird,
b) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Rückerstattungspflichtigen verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Artikel V § 1 Abs. 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 750) tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 außer Kraft.

§ 2

(1) Die bisher gewährten laufenden Versorgungsbezüge und Einkommensausgleiche werden, soweit sie durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Im übrigen werden neue Ansprüche, die sich aus diesem Gesetz ergeben, nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem 1. Januar 1972, frühestens mit dem Jahr, Monat oder Tag, in dem oder an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie beginnt mit demselben Zeitpunkt, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Versorgung als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird.

(4) Die Änderungen nach Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c und Nr. 29 gelten nur für Fälle, in denen der Beschädigte nach dem 31. Dezember 1971 gestorben ist.

§ 3

(1) Soweit die Leistungen der Kriegsopferfürsorge, die Leistungen nach dem Bundesentschädigungs-

gesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

die Leistungen aus der Arbeitslosenhilfe,

das Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Zweiten Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) und

die Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

dem Grunde oder der Höhe nach durch Rentenleistungen des Bundesversorgungsgesetzes beeinflußt werden, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1972 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten

sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz unter Berücksichtigung der im Saarland geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Artikel 1 und 3 treten am 1. Januar 1972 und Artikel 2 tritt mit dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 15. Dezember 1971

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 805), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 853), wird um folgende Positionen ergänzt:

17 β -Acetyl-17 α -hydroxy-östr-4-en-3-on, seine Ester und deren Salze z. B. Gestononroncaproat

N-(2-Carbamoyl-oxy-propyl)-N,N,N-trimethyl-ammonium-hydroxid und -Salze

[3-(2-Chlor-äthoxy)-9 α -fluor-6-formyl-11 β -hydroxy-16 α ,17 α -(isopropylidendioxy)-20-oxo-pregna-3,5-dien-21-yl]-acetat Fluoroformylon

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin und seine Salze Medazepam

{ 2-[(4-Chlor-phenyl)-carbamoyl]-4,6-dijod-phenyl } -acetat Clioxanid

4,4'-Diamino-2,3',5',6-tetrajod-diphenylsulfon

3,5-Dichlor-2,6-dimethyl-pyridin-4-ol Clopidol

Di-(L-(+)-ornithin)-(2-oxo-glutarat)-hydrat

5,5-Diphenyl-2-(2-piperidino-äthyl)-1,3-dioxolan-4-on und seine Salze Pipoxolan

D-Glucosamin und seine Salze

1-S-Methyl-[7-chlor-6,7,8-tridesoxy-6-trans-(1-methyl-4-propyl-L-pyrrolidin-2-carboxamido)-1-thio-L-threo- α -D-galacto-octopyranosid] und seine Salze Clindamycin

3,3',5,5',6-Pentachlor-2'-hydroxy-salicylanilid und seine Salze Oxyclozanid

Peruvosid(Cannogenin- α -L-thevetosid)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 232 Seiten und Nachtrag, abgeschlossen am 30. Juni 1971.

Der Fundstellennachweis A enthält — von völkerrechtlichen Vereinbarungen abgesehen — alle nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten Vorschriften und die im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1970 — Format DIN A 4 — Umfang 256 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 7.— zuzüglich je DM 0.50 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m b H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Lautender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM Einzelstücke je angelangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.